



Brandschutzbedarfsplan

der

Großen Kreisstadt Zittau

Stand: 31.08.07
redaktionelle Überarbeitung: 06.11.2008

Inhalt:

1. Einleitung
2. Ziele und Inhalt des Brandschutzbedarfsplanes
3. Aufgaben der Feuerwehr
4. Allgemeine Angaben zur Gemeinde
5. Gefährdungspotential
 - 5.1 Allgemeine Gefahren
 - 5.2 Besondere Gefahren
6. Schutzzielefestlegung
7. Erforderliche Grund- und Zusatzausstattung der Feuerwehr und personelle Anforderungen (SOLL-Struktur)
 - 7.1 Ermittlung der erforderlichen Standorte an Feuerwehrhäusern
 - 7.2 Ermittlung der Grundausrüstung in den Einsatzbereichen der erforderlichen Standorte
 - 7.3 Ermittlung der zusätzlichen Ausrüstung der Standorte nach den speziellen Risiken
 - 7.4 Festlegung der notwendigen Personalstruktur
8. Vergleich und Bewertung
 - 8.1 Ausstattung
 - 8.2 Personal
 - 8.3 Organisation

Anlage 01: Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Anlage 02: Flächennutzung

Anlage 03: Einsatzstatistik

Anlage 04: Besondere Risiken und notwendige Ausrüstung

Anlage 05: Planungsergebnis und Soll-/Ist-Vergleich

Anlage 06: Darstellung der rechtlichen Grundlagen und Erläuterungen

Anlage 07: Protokoll „Messfahrten“

Anlage 08: Karte; Verteilung der bemessungsrelevanten Einsätze im Gemeindegebiet 2005

Anlage 09: Karte; Standorte und Ausrückebereiche der Ortsfeuerwehren

1. Einleitung

Die Große Kreisstadt Zittau unterhält seit der Eingemeindung der Gemeinde Hirschfelde am 01.01.2007 eine Freiwillige Feuerwehr mit acht Ortsfeuerwehren. Die Standorte befinden sich in den Ortsteilen Eichgraben, Hartau, Pethau, Hirschfelde, Wittgendorf, Dittelsdorf, Schlegel und Zittau. Am Standort Zittau wird eine ständig besetzte Feuerwache mit hauptamtlichen Angehörigen unterhalten. In dieser ist die Feuermelde- und Alarmzentrale der Stadt Zittau sowie das Feuerwehrtechnische Zentrum des Landkreises Löbau-Zittau integriert.

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266, 267) geändert worden ist, sind die örtlichen Brandschutzbehörden u. a. sachlich zuständig für die Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr nach einem Brandschutzbedarfsplan.

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) stellt die örtliche Brandschutzbehörde zur Ermittlung der erforderlichen Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehr einen Brandschutzbedarfsplan auf. Bei der Aufstellung sollen insbesondere

1. die Einwohnerzahl und die Fläche der Gemeinde,
2. die Art und Nutzung der Gebäude,
3. die Art der Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko,
4. die Schwerpunkte für die technische Hilfeleistung, auch unter Berücksichtigung von möglichen Einsätzen mit gefährlichen Stoffen und Gütern,
5. die geographische Lage und Besonderheiten der Gemeinde,
6. die Löschwasserversorgung,
7. die Alarmierung der Feuerwehr,
8. die Erreichbarkeit des Einsatzortes,
9. die Objekte, welche an die Rettung von Personen hohe Anforderungen stellen sowie
10. die Objekte, in denen sich eine große Anzahl von Personen aufhalten,

beachtet werden.

Der Brandschutzbedarfsplan für die Große Kreisstadt Zittau soll zur Gewährleistung eines wirkungsvollen Schutzes der Bevölkerung im abwehrenden Brandschutz, der technischen Hilfe und für öffentliche Notstände die Arbeitsgrundlage darstellen.

2. Ziele und Inhalt des Brandschutzbedarfsplanes

Die Stadt Zittau bewertet in den folgenden Ausführungen nach allgemein gültigen Regeln und unter Beachtung der Besonderheiten des Stadtgebietes die Ausstattung und die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehren und veranlasst die daraus erforderlichen Maßnahmen.

In einem ersten Schritt wird festgelegt, welche und in welchem Umfang Aufgaben im Brandschutz von der Feuerwehr erledigt werden sollen. Neben den im § 16 Abs. 1 und 2 und § 22 Abs. 2 des SächsBRKKG genannten Pflichtaufgaben werden durch die Stadt Zittau der Feuerwehr weitere Aufgaben übertragen.

In einer folgenden Beschreibung des Stadtgebietes sind die charakteristischen Angaben der Stadt, die für einen Feuerwehreinsatz relevant sein können, aufgeführt. Dazu gehören die geographische Lage, die topographischen Gegebenheiten, die Verkehrsinfrastruktur, Angaben über die Einwohner, die gewerblichen Schwerpunkte und Industriebauten, insbesondere Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko und Angaben zur Löschwasserversorgung im Stadtgebiet.

Diese Angaben über die Stadt Zittau werden einer Gefährdungsbetrachtung unterzogen. Neben dem allgemeinen Risiko, welches mit der Grundausstattung der Feuerwehr abgedeckt ist, werden die besonderen Risiken in der Stadt ermittelt, bei deren Eintritt ein Feuerwehreinsatz notwendig werden kann.

Damit in den weiteren Ausführungen die Anforderungen an die Feuerwehr definiert werden können, werden zunächst Schutzziele für die Stadt Zittau festgelegt. Nach allgemein anerkannten Maßstäben bezüglich der Mindesteinsatzstärke sowie der Zeit, in der Einheiten der Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle tätig werden, entscheidet die Stadt im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, bei welcher Anzahl der Einsatzfälle diese Kriterien erfüllt sein sollen (Erreichungsgrad).

Aus der Schutzzielefestlegung ergeben sich die erforderlichen Standorte von Feuerwehrhäusern mit Grundausstattung. Über die Betrachtung der besonderen Risiken in der Stadt wird die notwendige zusätzliche Ausrüstung ermittelt und den Standorten zugeordnet. Dabei werden die Ausrüstung der Feuerwehr der Nachbargemeinde, die von der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde festgelegten überörtlichen Einsatzbereiche und die notwendige Beschaffung von auch gemeindeübergreifend einzusetzender Ausrüstung berücksichtigt. Die Ausrüstung des Katastrophenschutzes wird in die Betrachtung einbezogen. Von der Ausstattung des Standortes leiten sich die Personalstärke sowie die Anforderungen an das Personal ab.

In einem nächsten Schritt wird den Anforderungen an die Feuerwehr der Ist-Zustand gegenübergestellt. Im Ergebnis dieses Vergleiches werden die Maßnahmen der Stadt Zittau beschrieben, die erforderlich sind, um eine leistungsfähige Feuerwehr im Sinne der festgelegten Schutzziele zu unterhalten.

Mit dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Zittau zum Brandschutzbedarfsplan wird der „Umgang mit Risiken“ festgeschrieben und damit auch die finanziellen Erfordernisse für das Personal, die Ausrüstung und die Unterhaltung der Feuerwehr.

3. Aufgaben der Feuerwehr

Durch die Feuerwehr der Stadt Zittau werden in der Regel folgende Aufgaben wahrgenommen:

3.1 Pflichtenaufgaben

(nach § 16 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 und § 49 des SächsBRKG)

- Brandbekämpfung,
- Technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren,
- Durchführung der Brandverhütungsschau durch die hauptamtlichen Angehörigen,
- Einsatzleitung.

3.2 Weitere Aufgaben

- Durchführung der Brandsicherheitswache,
- Mitwirkung in Katastrophenschutz-Einheiten des Brandschutzes und der ABC-Gefahrenabwehr,
- Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung,
- Beteiligung im baurechtlichen Verfahren,
- Beseitigung von Gefahren, welche von Öl- und Kraftstoffspuren auf öffentlichen Verkehrs- und Wasserflächen ausgehen können,
- Betrieb und Unterhaltung einer Feuermelde- und -Alarmzentrale,
- Koordination aller städtischen Aufgaben außerhalb der offiziellen Arbeitszeit durch den Diensthabenden der FMAZ,
- Mitarbeit in Führungseinrichtungen bei Großschadensereignissen und Katastrophen,
- Betrieb von technischen Übungseinrichtungen der Feuerwehr,
- Aufgaben des Wasserwehrdienstes,
- Überwachung und Ausführung der Wartung, Pflege und Prüfung der Ausrüstung, auch für andere Bereiche der Stadt oder Dritter, in der Feuerwache,
- Überprüfung der Löschwasserentnahmestellen auf deren Einsatzfähigkeit und Zweckmäßigkeit,
- Mitwirkung bei der Aufschaltung von Brandmeldeanlagen,
- grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen der Euroregion Neiße mit Feuerwehren aus Polen und Tschechien.

Der Oberbürgermeister kann der Feuerwehr weitergehende Aufgaben erteilen, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird.

4. Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Die Große Kreisstadt Zittau ist die südöstlichste deutsche Stadt und Kreissitz des Landkreises Löbau/Zittau. Sie liegt im Dreiländereck, direkt an den Grenzen zur Tschechischen Republik und der Republik Polen und umfasst eine Fläche von ca. 69,72 km² mit derzeit 29.600 Einwohnern.

Zur Stadt Zittau gehören die Ortsteile Zittau, Dittelsdorf, Drausendorf, Eichgraben, Hartau, Hirschfelde, Pethau, Schlegel und Wittgendorf. An die Stadt Zittau grenzen die Gemeinden Oybin, Olbersdorf, Bertsdorf-Hörnitz, Mittelherwigsdorf, Großhennersdorf, Bernstadt und Ostritz.

Die Stadt Zittau besitzt einen historischen Stadtkern innerhalb des Grünen Ringes mit einer Fläche von 0,45 km².

Sie hat die Gewerbegebiete Zittau Nord/Ost mit 0,61 km², Pethau mit 0,11 km² Fläche sowie in Hirschfelde die Gewerbegebiete an der B 99 mit 0,10 km², an der Straße zum Kraftwerk mit 0,04 km² sowie bei der Fit GmbH mit 0,52 km².

Die Größe des Stadtwaldes beträgt 43,50 km², davon 2,25 km² in der Gemarkung Zittau.

Im Stadtgebiet gibt es:

- 934 Gebäude, welche auf der Denkmalsliste stehen,
- 91 öffentliche Gebäude, davon 56 über 7 m,
- 314 Gewerbe- und Industrieobjekte, davon 75 über 7 m,
- 3934 Wohngebäude, davon 2291 über 7 m,
- 35 produzierende mittelständische Unternehmen.

Innerhalb des Stadtgebietes befinden sich:

- 13,30 km Bundesstraßen (B96; B99; B178),
- 12,60 km Staatsstraßen,
- 28,80 km Kreisstraßen,
- 127,92 km Gemeindestraßen,
- 26,20 km DB-Strecke (Dresden - Zittau; 2gleisig) mit zwei Bahnhöfen,
- 4,50 km SOEG mit 10 Bahnübergängen, davon 5 ungesichert,
- 6,25 Flusskilometer der Mandau,
- 18,50 Flusskilometer der Neiße.

Im Stadtgebiet sind folgende Grenzübergänge vorhanden:

- zur Tschechischen Republik
 - Zittau, Hauptbahnhof (Bahn),
 - Zittau, Friedensstraße (Fußgänger, Radfahrer, PKW),
 - Hartau (Fußgänger, Radfahrer).
- zur Republik Polen
 - Zittau, Chopinstraße (Transit),
 - Zittau, Friedensstraße (Fußgänger, Radfahrer, PKW).

Es ist im Stadtgebiet ein angemessener Grundschutz bezüglich der Löschwasserversorgung vorhanden. Die Löschwasserversorgung wird hauptsächlich durch das vorhandene Hydrantennetz sichergestellt. Dafür stehen 756 Unterflur- und 4 Stück Oberflurhydranten zur Verfügung. Ergänzend dazu sind als unabhängige Löschwasserversorgung vorhanden:

Flüsse/Bäche:

- | | | |
|------------------------|------------------------------------|---------|
| - Neiße | mit einer Ø-lichen Wassertiefe von | 1,00 m, |
| - Mandau | mit einer Ø-lichen Wassertiefe von | 0,60 m, |
| - Eckartsbach | mit einer Ø-lichen Wassertiefe von | 0,25 m, |
| - Mühlgraben | mit einer Ø-lichen Wassertiefe von | 0,20 m, |
| - Pfaffenbach | mit einer Ø-lichen Wassertiefe von | 0,20 m, |
| - Kemnitzbach | mit einer Ø-lichen Wassertiefe von | 0,15 m, |
| - Wittgendorfer Wasser | mit einer Ø-lichen Wassertiefe von | 0,20 m. |

Stehende Gewässer:

- In den Ortsteilen befindet sich eine geringe Anzahl von Teichen, welche für die Löschwasserversorgung eingeschränkt genutzt werden können.

Generell muss eingeschätzt werden, dass im gesamten Stadtwald keine ausreichende Löschwasserversorgung vorhanden ist. Die geringe Anzahl an vorhandenen Teichen gewährleistet nicht eine Brandbekämpfung über das Entstehungsstadium hinaus.

Eine Löschwasserentnahme in allen Bereichen ist im Winter mit Komplikationen und Zeitverzögerungen verbunden. Die Löschwasserversorgung in bewohnten Gebieten wird hauptsächlich über das Hydrantennetz sichergestellt.

In den OT Zittau, Dittelsdorf, Eichgraben, Hartau, Hirschfelde und Pethau ist ein angemessener Grundschutz von 800 l/min für 2 Std. vorhanden. In den anderen Ortsteilen ist die Löschwasserversorgung problematisch. Im OT Wittgendorf sind die vorhandenen Hydranten als Wirtschaftshydranten des Wasserversorgungsunternehmens ausgelegt und

durch die Entnahmemöglichkeit von höchstens 400 l/min nur bedingt für den Löscheinsatz nutzbar. Als offene Wasserentnahmestelle ist das Wittgendorfer Wasser vorhanden, welches mehrere vorbereitete Saugstellen besitzt, aber im Sommer ungenügend Wasser führt. Hier wirkt sich besonders die Kanalisierung für Regen- und Brauchwasser negativ auf die Wasserstände der Bäche aus. Gleiches gilt für den OT Schlegel, wo die Löschwasserversorgung über vorbereitete Staustellen in der Kemnitz sowie vorhandene Teiche nur teilweise und für kurze Zeit möglich ist. Das vorhandene Hydrantennetz ist nur bedingt nutzbar. Bei Messungen wurde festgestellt, dass die vorhandene Wassermenge den geforderten Grundsatz nicht gewährleistet. In allen diesen Ortsteilen gibt es örtlich begrenzte Stellen, wo die Löschwasserversorgung nicht gewährleistet ist. Deshalb sind im Brandfall eine Löschwasserversorgung über lange Wegstrecken sowie der Einsatz von Tanklöschfahrzeugen erforderlich.

5. Gefährdungspotential

Der Eintritt von Ereignissen, die den Einsatz der Feuerwehr notwendig machen können, wird von dem in der Gemeinde bestehenden Risiko beeinflusst. Das Risiko eines Ereignisses ist das Produkt aus Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadens.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist mit einfachen Verfahren nicht darstellbar. Aus diesem Grund sind die Ereignisorte der Feuerwehreinsätze in der Stadt Zittau des Jahres 2005 gemäß der Einsatzstatistik (Anlage 03) auf eine Gemeindegkarte übertragen worden. Damit ist es letztlich möglich, den Erreichungsgrad zu überprüfen.

Das Gefährdungspotential der Gemeinde ergibt sich aus dem allgemeinen und besonderen Risiko. Das allgemeine Risiko geht von der vorhandenen Wohnbebauung aus und wird durch das Modell „Kritischer Wohnungsbrand“ beschrieben.

Das besondere Risiko ergibt sich aus den Gegebenheiten, die nicht vom allgemeinen Risiko abgedeckt werden.

5.1 Das Allgemeine Risiko

Der kritische Wohnungsbrand als Modell für das allgemeine Risiko ist folgendermaßen charakterisiert:

- es kommt zu einem Brand im 2. oder 3. Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses,
- es besteht die Tendenz, dass der Brand sich weiter ausbreitet,
- der Treppenraum als erster Rettungsweg ist bereits verraucht,
- in der Brandwohnung befindet sich noch eine Person,
- die rechtzeitige Alarmierung der Feuerwehr ist erfolgt.

Anhand der im Feuerwehreinsatz zu besetzenden notwendigen Funktionen zur Beherrschung des kritischen Wohnungsbrandes und der maximal möglichen Aufenthaltsdauer für Menschen in einem verrauchten Raum ergeben sich die Anforderungen an die Feuerwehr hinsichtlich des Eintreffens an der Einsatzstelle und der Funktionsstärke.

Mit der Umsetzung der Schutzziele für den kritischen Wohnungsbrand (vgl. Nummer 6) ist der Grundsatz abgesichert. Damit die Ausrüstung für den Grundsatz auch die Einsätze zur Technischen Hilfe bei Verkehrsunfällen (Pkw-Unfall/eine eingeklemmte Person) bewältigt werden sollen, ist die Beladung der zeitgleich mit dem Rettungsdienst am Einsatzort eintreffenden Löschfahrzeuge darauf auszurichten.

5.2 Die besonderen Risiken

Aus den allgemeinen Angaben der Stadt Zittau sind die Bereiche zu untersuchen, die mit der Ausrüstung für den Grundschutz nicht abgedeckt sind.

Zur Bestimmung besonderer Risiken in der Stadt Zittau werden insbesondere nachfolgende Bereiche untersucht:

- Besonderheiten der Bebauung; kulturhistorisch wertvolle Gebäude,
- soziale Einrichtungen,
- große Menschenansammlungen,
- Industrie- und Gewerbeansiedlungen,
- Freizeit- und Fremdenverkehrseinrichtungen,
- Infrastruktur,
- Land- und Forstwirtschaft,
- Umwelt,
- Verkehrsdichte.

Die Untersuchung wird so vorgenommen werden, dass bei Erfordernis daraus die Zusatzausrüstung für die Feuerwehr abgeleitet werden kann.

In der Anlage 04 sind die Ergebnisse der Untersuchung der besonderen Risiken dargestellt.

6. Schutzzielefestlegung

Die Schutzziele in der Gefahrenabwehr haben zum Inhalt, zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und Weise und mit welchen von den zur Verfügung stehenden Mitteln eingegriffen werden soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig zu begegnen. Für den Feuerwehreinsatz sind daher festzulegen:

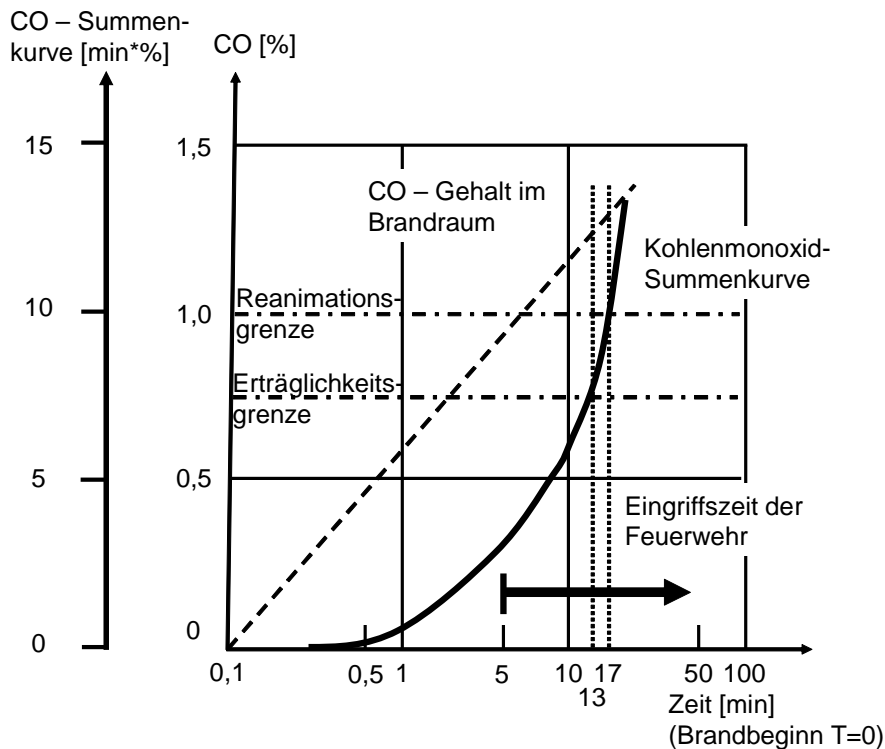
- die Zeit, in der Einheiten zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle eintreffen,
- in welcher Stärke diese Einheiten benötigt werden (Mindesteinsatzstärke),
- in welchem Umfang das Schutzziel erfüllt werden soll (Erreichungsgrad).

Dabei sind nachfolgende Prioritäten zu berücksichtigen:

1. Menschen retten,
2. Tiere, Sachwerte und Umwelt schützen,
3. die Ausbreitung des Schadens verhindern.

Bei der Bemessung der Mindesteinsatzstärke ist deshalb zu beachten, dass mit den zuerst eintreffenden Kräften in jedem Fall die Menschenrettung ermöglicht werden muss. Die Erträglichkeitsgrenze des Menschen für Kohlenmonoxid liegt bei 13 Minuten und die Reanimationsgrenze bei 17 Minuten.

Abb. 1 Erträglichkeitsgrenze von CO bis zum Eintreten des Todes



Quelle: ORBIT-Studie Kapitel 3.4.1 Bild 915: CO-Konzentration, Erträglichkeitsgrenze und Reanimationsgrenze in Abhängigkeit der Verbrennungsdauer

Neben der Erträglichkeits- und Reanimationsgrenze beim Brandeinsatz ist zur Bewältigung der technischen Hilfe bei Rettungsdiensteinsätzen das Eintreffen der ersten Feuerwehrkräfte zeitgleich mit dem Rettungsdienst zu gewährleisten (vgl. § 16 SächsBRKG).

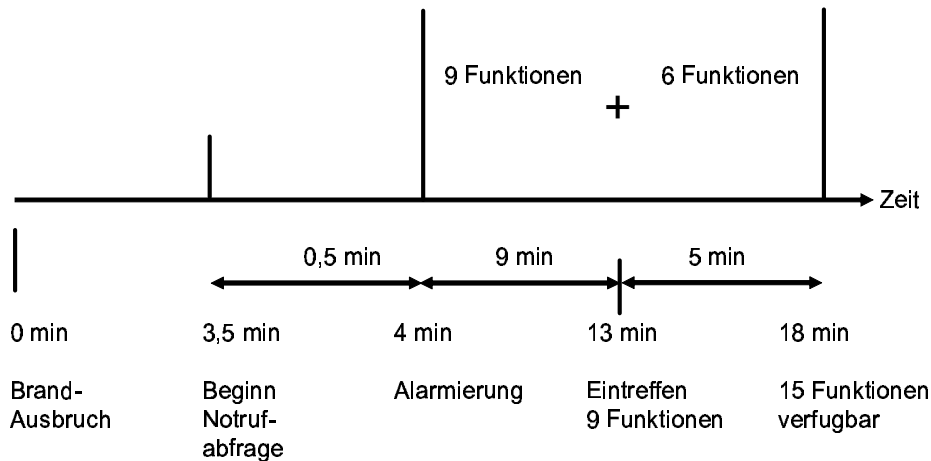
Unter Anrechnung der Zeit vom Brandausbruch bis zur Meldung des Brandes an die Leitstelle und der Dispositionszeit des Einsatzes in der Leitstelle verbleiben der Feuerwehr für das Ausrücken und die Fahrt zur Einsatzstelle somit neun Minuten.

Inwieweit die üblichen Ausrückzeiten von einer Minute für Berufsfeuerwehren/hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren und fünf Minuten für Freiwillige Feuerwehren angesetzt werden oder eine Verkürzung/Erhöhung der Ausrückzeit gegeben ist, ist im Einzelfall von der Gemeinde festzulegen und zu begründen.

Zur Absicherung der Tätigkeiten an der Einsatzstelle sollen zuerst eine Löschgruppe (1 : 8) und nach weiteren fünf Minuten weitere sechs Einsatzkräfte (1 : 5) eintreffen.

Nach der Beurteilung der besonderen Risiken kann eine höhere Anzahl Einsatzkräfte notwendig sein.

Abb. 2 Zeitlicher Verlauf zur Mindesteinsatzstärke



Für die Technische Hilfe ist in der Beladung dieser zuerst eintreffenden Fahrzeuge (mit in Summe 15 Funktionen) die Ausstattung mit hydraulischem Rettungsgerät und für eine Einsatzstellenbeleuchtung vorzusehen.

Nach den Empfehlungen des Freistaates sollen oben genannte Kriterien hinsichtlich des Erreichungsgrades bei 90 % der Einsätze im Gemeindegebiet erreicht werden. Sinkt der Erreichungsgrad unter 80 %, kann nicht mehr von einer leistungsfähigen Feuerwehr nach § 6 SächsBRKG ausgegangen werden.

Die **Schutzziele in der Stadt Zittau** werden für die Brandschutzbedarfsplanung wie folgt festgelegt:

- Eintreffen der ersten 9 Funktionen nach 13 min,
- Eintreffen von weiteren 6 Funktionen nach 18 min,
- Erreichungsgrad 85 %.

Bei der Betrachtung des Erreichungsgrades werden jedoch nur bemessungsrelevante Schadensereignisse herangezogen (siehe Karte mit relevanten Feuerwehreinsätzen im Jahr 2005), welche die Prioritäten des Feuerwehreinsatzes widerspiegeln. Zum Beispiel Brände auf Mülldeponien oder Papiersammelbehälter im Freien sowie die Beseitigung von Ölsuren im Gemeindegebiet werden nicht berücksichtigt.

Mit oben festgelegten Schutzzielen und der bisher beschriebenen Grundausstattung sind die Schadensereignisse, die sich aus dem allgemeinen Risiko entwickeln können, abgedeckt.

Mit der aus den besonderen Risiken zu ermittelnden Zusatzausrüstung (z. B. Drehleiter, Schlauchwagen, Rüstwagen, Gerätewagen-Gefahrgut, Tanklöschfahrzeuge, Schlauchtransportanhänger, Löschmittelreserven) sollen die wesentlichsten Schadensereignisse abgedeckt werden.

Dabei ist davon auszugehen, dass nicht für jedes Einzelrisiko (z. B. einzelne Wohnhäuser über drei Geschosse) oder für jedes Ereignis mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit (z. B.

Absturz Passagierflugzeug oder Brand mehrerer Kesselwagen) in der Stadt Zittau die hierfür notwendige Ausrüstung vorgehalten werden kann.

Solche Schadensereignisse sind nur bedingt bzw. erst nach Hinzuziehung von Kräften und Mitteln aus anderen Gemeinden in einem bestimmten Maße beherrschbar bzw. in ihren Auswirkungen zu begrenzen. Die Erstmaßnahmen sind jedoch auch bei diesen Schadensereignissen von der Feuerwehr der Stadt Zittau einzuleiten. Dafür sind Ausrüstungen vorzuhalten, z. B. Brandfluchthauben, Gullydichtkissen, Lüfter.

7. Erforderliche Grund- und Zusatzausstattung der Feuerwehr und personelle Anforderungen (SOLL-Struktur)

7.1 Ermittlung der erforderlichen Standorte an Feuerwehrhäusern

Zur Bestimmung der erforderlichen Standorte wurden die vorhandenen Standorte der Feuerwehrhäuser mit den dazugehörigen Einsatzbereichen und das Einsatzgeschehen auf Karten der Gemeinde (1 : 25000) aufgetragen (vgl. Anlage 08 und 09). Die Größe der Einsatzbereiche ergibt sich aus der zur Verfügung stehenden Fahrzeit der Feuerwehr zur Einsatzstelle. Bei der Größe der Einsatzbereiche wurde unterschieden in den Einsatzbereich der hauptamtlichen Kräfte und in die Einsatzbereiche der ehrenamtlichen Kräfte der jeweiligen Ortsfeuerwehren.

Unter Anrechnung der üblichen Ausrückzeiten der Freiwilligen Feuerwehren stehen den zuerst eintreffenden hauptamtlichen Kräften acht Minuten Fahrzeit bzw. den ehrenamtlichen Kräften vier Minuten Fahrzeit zum Erreichen der Einsatzstelle zur Verfügung. Die darüber hinaus erforderlichen Einsatzkräfte müssen nach weiteren fünf Minuten Fahrzeit an der Einsatzstelle eintreffen.

Zur Ermittlung der Einsatzbereiche wurden Messfahrten mit Löschfahrzeugen durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Anlage 07 protokolliert.

Die erforderliche Anzahl der Standorte von Feuerwehrhäusern ergibt sich bei der geringsten Überschneidung der Einsatzbereiche im Gemeindegebiet (siehe Anlage 09)

Mit den derzeitigen Standorten	- Feuerwache Zittau, - Gerätehaus Dittelsdorf, - Gerätehaus Eichgraben, - Gerätehaus Hartau, - Gerätehaus Hirschfelde, - Gerätehaus Pethau, - Gerätehaus Schlegel, - Gerätehaus Wittgendorf.
--------------------------------	---

ist das bebaute Stadtgebiet abgedeckt. Der Zustand der Gerätehäuser in Wittgendorf, Dittelsdorf und Hirschfelde entspricht aber im derzeitigen Zustand nicht der DIN 14092 Feuerwehrhäuser und den geltenden Unfallverhütungsvorschriften.

Die in der Anlage 09 dargestellten Einsatzbereiche lassen erkennen, dass sich die Einsatzbereiche der OF Eichgraben und Hartau sowie die Einsatzbereiche der OF Dittelsdorf und Wittgendorf jeweils zu ca. 80 % überschneiden. Der Einsatzbereich der hauptamtlichen Kräfte deckt die OT Eichgraben, Hartau, Pethau und Wittgendorf ganz, Dittelsdorf (außer

Schlegler Feld) und Hirschfelde (außer Rosenthal) zu ca. 70 % ab. Der OT Schlegel wird in der geforderten Zeit nicht erreicht.

Unter Beibehaltung der hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr Zittau werden mittel- bzw. langfristig nachfolgende Standorte favorisiert.

- Das Gerätehaus der OF Schlegel bleibt auf Grund der vorhandenen Entfernungen erhalten.
- Mittelfristiger Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Zittau Nord für die Nutzung durch die jetzigen OF Hirschfelde, Dittelsdorf und Wittgendorf.
- Langfristiger Neubau einer Feuerwache, frühestens nach Ablauf der Fördermittelbindefrist, in der Ortslage Zittau Süd für die Nutzung durch die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräfte der Innenstadt sowie der OF Eichgraben, Hartau und Pethau.

Damit ist das bebaute Stadtgebiet weiterhin abgedeckt. Sollte diese Variante nicht bevorzugt werden, so sind kurzfristig finanzielle Aufwendungen für den Neubau der Gerätehäuser der OF Dittelsdorf, Hirschfelde und Wittgendorf erforderlich.

Die Entscheidung, welche Variante den Vorzug erhält, bedarf weitergehenden Untersuchungen insbesondere hinsichtlich der finanziellen Kosten und der demographischen Entwicklung und ist bis zum 30.06.08 zu treffen.

7.2 Ermittlung der Grundausrüstung in den Einsatzbereichen der erforderlichen Standorte

Die Grundausrüstung je Einsatzbereich besteht aus dem kleinsten Löschgruppenfahrzeug. Nur bei der Ausstattung mit diesem Fahrzeug ist auf Grund der mitgeführten Leitern die Personenrettung bei Ereignissen des zu Grunde gelegten Standardwohnungsbrandes (vgl. Nummer 5.1) möglich.

Da die vorhandene Bebauung im Einsatzbereich der Standorte Eichgraben, Pethau, Hartau, Wittgendorf und Dittelsdorf keine Schiebleiter erforderlich macht, können auch kleinere Fahrzeuge (TSF, TSF-W, TSF-W/Z, MTF) im Rendezvousverfahren zum Einsatz gebracht werden.

Unter Beachtung o. g. Rahmenbestimmungen ergibt sich folgende Grundausrüstung:

Zittau	1	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	(1:8)
	1	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	(1:8)
	1	Tanklöschfahrzeuge TLF	(1:2)
	1	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	(1:7)
Dittelsdorf	1	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF – W/Z	(1:5)
	1	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	(1:7)
Eichgraben	1	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/W	(1:5)
	1	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	(1:5)
Hartau	1	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF – W	(1:5)

Hirschfelde	1	Löschgruppenfahrzeug LF 16/TS8	(1:8)
	1	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	(1:5)
	1	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	(1:5)
Pethau	1	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	(1:5)
Schlegel	1	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	(1:8)
Wittgendorf	1	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/W	(1:5)
	1	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	(1:5)

Zur Erreichung der im Pkt. 6 Abb. 2 erforderlichen Mindesteinsatzstärke rückt bei Brandeinsätzen, welche dem „kritischen Wohnungsbrand“ nahe kommen, generell das LF 16/12 mit den hauptamtlichen Kräften in einer Stärke von 1:4 aus. Um die Gruppenstärke von 1:8 zu erreichen, kommt dazu zusätzlich die zuständige Ortsfeuerwehr in Staffelstärke (1:5) zum Einsatz. Durch die bei den Ortsfeuerwehren vorhandenen MTF als Zubringerfahrzeuge oder die Alarmierung weiterer Ortsfeuerwehren wird die im zweiten Zeitabschnitt geforderte Mindeststärke von 1:14 erreicht. Damit sind auch alle geforderten Funktionen an der Einsatzstelle vorhanden.

Die aufgezeigte Grundausstattung ist bei Entscheidung für einen Neubau der Gerätehäuser gem. Punkt 7.1. für die betroffenen Ortsfeuerwehren neu zu betrachten.

7.3 Ermittlung der zusätzlichen Ausrüstung der Standorte nach den besonderen Risiken

Für die einzelnen in der Anlage 04 ermittelten besonderen Risiken in der Stadt Zittau ist zunächst die zusätzliche Ausstattung zu bestimmen. In der Folge werden die einzelnen besonderen Risiken und die dafür ermittelte zusätzliche Ausstattung unter Beachtung von rechtlichen und einsatztaktischen Vorgaben (Feuerwehrdienstvorschriften), der Eintrittswahrscheinlichkeit und aus dem bisherigen Einsatzgeschehen bekannte Paralleleinsätze untersucht und die Zusatzausrüstung für die einzelnen Standorte festgestellt. Die Ausrüstung des Katastrophenschutzes ist dabei in die Betrachtung einzubeziehen. Daraus ergibt sich für die Ortsfeuerwehren nachfolgende Zusatzausrüstung:

Zittau	1	Löschgruppenfahrzeug LF 16/TS (Kat-Sch.)	(1:8)	
	1	Drehleiter 23/12	(1:2)	
	1	Tanklöschfahrzeuge TLF 20/40 (Wald)	(1:2)	
	1	Dekontaminationsfahrzeug Personen (Kat-Sch.)	(1:5)	
	1	Schlauchwagen SW 2000	(1:1)	
	1	Rüstwagen RW 2 mit Zusatzausrüstung für Gefahrgut	(1:1)	
	1	Einsatzleitwagen (ELW)	(1:0)	
	1	PKW für Brandverhütungsschau	(1:0)	
		je ein Schaumbildneranhänger, CO2-Anhänger, Beleuchtungsanhänger, Pulveranhänger, Tragkraftspritzenanhänger		
	1	Ölsperre		
	1	Schlauchboot		
	Dittelsdorf	1	Schlauchtransportanhänger	
	Eichgraben	1	Schlauchanhänger	

Hartau	1	Schlauchtransportanhänger	
Hirschfelde	1	Mehrzweckfahrzeug – Logistik	(1:1)
		je ein Schaumbildneranhänger, Tragkraftspritzenanhänger, Schlauchtransportanhänger	
	1	Ölsperre	
Pethau	1	Schlauchanhänger	
Schlegel	1	Tragkraftspritzenanhänger	
	1	Schlauchtransportanhänger	
Wittgendorf	1	Schlauchtransportanhänger	

Die aufgezeigte Zusatzausstattung ist bei Entscheidung für einen Neubau der Gerätehäuser gem. Punkt 7.1. für die betroffenen Ortsfeuerwehren neu zu betrachten.

7.4. Festlegung der notwendigen Personalstruktur

Aus der Grund- und Zusatzausstattung ergeben sich die Mindeststärke der aktiven Angehörigen der Feuerwehr und die Anforderungen an deren Ausbildung. Entsprechend der Anzahl der Sitzplätze in den Feuerwehrfahrzeugen ist die doppelte Anzahl an Einsatzkräften vorzuhalten. (siehe Anlage 05)

Zu diesen Funktionsstellen sind ein Stadtwehrleiter, ein stellvertretender Stadtwehrleiter sowie ein Verantwortlicher für die Durchführung der Brandverhütungsschau mit der Qualifikation des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes notwendig. Diese Funktionen sind hauptamtlich auszuüben.

Unter Beachtung aller Bedingungen (demografische Entwicklung, Arbeitsplatzsicherung; Altersstruktur usw.) sowie unter Hinzuziehung der im Pkt. 7.2. festgelegten Mindestausrückstärke des LF 16/12 werden 23,5 hauptamtliche Kräfte für die Feuerwehr Zittau festgelegt. Davon sind 20 im Wechselschichtdienst und 3,5 im Normaldienst tätig. Durch diese ist in der Regel eine Mindestdienststärke von:

1 Wachabteilungsleiter

1 Diensthabender der Feuermelde- und -alarmzentrale

4 Einsatzkräfte

abzusichern. Die drei Führungskräfte, welche im Normaldienst tätig sind, bilden abwechselnd den Einsatzleitdienst. Die angegebene 0,5 VBE unterstützt die Realisierung der täglich erforderlichen Verwaltungsarbeit.

8. Vergleich, Bewertung und Zusammenfassung

8.1. Ausstattung

Im Wesentlichen ist die Ausstattung der Gesamtfeuerwehr Zittau mit Einsatzfahrzeugen und notwendigen Sonderfahrzeugen abgeschlossen. Den Schwerpunkt für zukünftige erforderliche Beschaffungen bildet der Austausch von vorhandenen Feuerwehrfahrzeugen (Ersatzbeschaffung). Bei generellen infrastrukturellen Änderungen im Stadtgebiet, wie z. B. die Fertigstellung der B 178 neu als Transitstrecke, können sich aber auch Neubeschaffungen

notwendig machen. Erforderlich ist, dass jährlich mindestens ein vorhandenes Einsatzfahrzeug ausgetauscht wird. In die mittelfristige Investitionsplanung sind für die nächsten 5 Jahre die nachfolgenden Ersatzbeschaffungen an Einsatzfahrzeugen eingeordnet:

- 2008 Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges MTF als Zubringerfahrzeug für die OF Hirschfelde und dadurch Einsparung des Kleinlöschfahrzeuges KLF vom Typ B 1000 in Drausendorf
- 2009 Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10/6 für das vorhandene LF 16 vom Typ W 50
- 2010 Beschaffung eines Gerätewagen-Logistik GW-L2 für den vorhandenen Schlauchwagen SW 30 vom Typ W 50
- 2011 Ersatzbeschaffung für den Einsatzleitwagen Nissan Patrol
- 2012 Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges TSF/W für das vorhandene LF 8 vom Typ Robur der OF Wittgendorf sowie Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges als Zubringerfahrzeug für die OF Eichgraben

Darüber hinaus ist langfristig die Beschaffung eines Rüstwagens RW 2 mit Zusatzbeladung für Gefahrgut zu planen. Damit kann der Gerätewagen Gefahrgut GWG 3,5 ersetzt werden. Alle neu zu beschaffenden aufgeführten Fahrzeuge sind auch für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen der Euroregion Neiße vorgesehen.

Für die Beschaffung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen ist die Umrüstung der gesamten BOS-Funktechnik auf Digitalfunk einzuordnen. Entsprechend der zeitlichen Orientierung der Projektgruppe BOS-Digitalfunk Sachsen ist im 3. Quartal 2009 für den Regierungsbezirk Dresden die Endgerätebeschaffung geplant. Dazu ist eine Förderung durch den Freistaat in Höhe von 75 % vorgesehen. Dies wird in der mittelfristigen Investitionsplanung für 2009 berücksichtigt.

Auch die Erneuerung der Bedieneinheit der Feuermelde- und -alarmzentrale ist langfristig erforderlich. Weiterhin sind die für die technische Hilfe vorhandenen zusätzlichen Ausrüstungen, wie z.B. Chemikalienschutzanzüge, Rettungsgeräte, Hebekissen, Ölsperren u.ä. nach Ablauf der vorgeschriebenen Nutzungsfristen zu erneuern. Gleiches gilt auch für die Dienst- und Schutzbekleidung.

In Bewertung der in Pkt. 4 sowie der Anlage 4 aufgezeigten Einschätzung der Löschwasserversorgung im Territorium der Stadt Zittau sind in den Ortsteilen Dittelsdorf, Wittgendorf und Schlegel weitere Löschwasserentnahmestellen zu errichten. Gleiches gilt auch für den Stadtwald. So sollten in den nächsten 5 Jahren mindestens 2 Löschwasserentnahmestellen errichtet werden.

8.2. Personal

Zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, insbesondere der Tageseinsatzbereitschaft, ist der Schwerpunkt auf folgende Maßnahmen zu legen:

- Nutzung aller Möglichkeiten zur Werbung für die ehrenamtliche Mitgliedschaft in der Feuerwehr Zittau.
- Einstellungen in die Stadtverwaltung sollten an die Bereitschaft zur Mitgliedschaft in der Feuerwehr Zittau gebunden werden. Gleiches gilt für die städtischen Gesellschaften.

- In unmittelbarer Nähe der Gerätehäuser sollten geeignete Wohnmöglichkeiten für Angehörige der Feuerwehr gesucht werden.
- Zur Absicherung der Einsatzbereitschaft mit Maschinisten ist es erforderlich, dass jährlich geeignete Kameraden bei der Erlangung des Führerscheins der Klasse CE finanziell durch die Stadtverwaltung Zittau unterstützt werden.

In den Ortsfeuerwehren sind mit Ausnahme der OF Wittgendorf und Schlegel die erforderlichen Führungsfunktionen mit entsprechend qualifizierten Kameraden besetzt. Die Kameraden, welche die Funktionen Ortswehrleiter und stellv. Ortswehrleiter in Wittgendorf und Schlegel innehaben, werden bei Erhalt von Lehrgangsplätzen an der Landesfeuerwehrschule Sachsen umgehend qualifiziert. Perspektivisch ist darauf zu achten, dass entsprechender Nachwuchs für die Führungsfunktionen in der Feuerwehr systematisch herangebildet wird. Bei den hauptamtlichen Kräften ist darauf zu achten, dass sich der jetzige Altersdurchschnitt durch bedarfsgerechte Neueinstellungen nicht erhöht.

8.3. Organisation

Wie bereits im Pkt. 7.2. dargelegt, wird die an der Einsatzstelle erforderliche Anzahl der Einsatzkräfte durch den Einsatz der hauptamtlichen Kräfte gemeinsam mit den Ortsfeuerwehren im Rendezvousverfahren abgesichert. Deshalb ist es erforderlich, dass die Angehörigen der Ortsfeuerwehren an der in der Feuerwache Zittau stationierten Einsatztechnik ausgebildet werden. Zur Sicherung der uneingeschränkten Zusammenarbeit sind in der laufenden Aus- und Fortbildung der Ortsfeuerwehren gemeinsame Ausbildungsdienste untereinander sowie an der in der Feuerwache Zittau stationierten Einsatztechnik durchzuführen.

Unterstützend für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sind die internationalen Löschhilfeverträge vom 16.11.1991 zwischen der Stadt Hradec n. N. und Zittau sowie der Vertrag vom 09.10.1998 zwischen der Stadt Bogatynia und Zittau.

9. Zusammenfassung

Mit den Festlegungen in diesem Brandschutzbedarfsplan ist gewährleistet, dass die Große Kreisstadt Zittau auch in den nächsten Jahren eine leistungsfähige öffentliche Feuerwehr unterhält. Die Forderungen des Sächs. BRKG sowie die Empfehlung des Sächs. Staatsministeriums des Innern zum Brandschutzbedarfsplan werden berücksichtigt.

Der Brandschutzbedarfsplan ist darauf gerichtet, die Leistungsfähigkeit der FF Zittau auf einem hohen Niveau zu stabilisieren sowie die Brandsicherheit für die Zittauer Bürger zu gewährleisten. Dazu wird sich insbesondere konzentriert auf:

- die Gewährleistung einer ständig vollzähligen Besetzung der Funktionsstellen mit dafür qualifizierten Personal,
- die Durchführung einer qualifizierten Aus- und Fortbildung einschließlich des operativ-taktischen Studiums für eine konkrete Vorbereitung auf die möglichen Einsätze,
- die Gewährleistung einer intensiven Personalarbeit für ein normgerechtes Ausrücken rund um die Uhr.

Der vorliegende Brandschutzbedarfsplan ist in regelmäßigen Zeitabständen, jedoch mindestens aller 5 Jahre, fortzuschreiben.

Dieser Brandschutzbedarfsplan wurde erarbeitet von:

Brandinspektor Lothar Reichbodt
Brandinspektor Jörg Finger

Leiter der Feuerwehr Zittau
stellv. Leiter der Feuerwehr Zittau

mit Unterstützung der Mitglieder der Arbeitsgruppe „Brandschutzbedarfsplanung“ des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau.

Er wurde in der Sitzung des Stadtrates am 27.09.2007 beschlossen.

A. Voigt
Oberbürgermeister

Anlagen liegen im Stadtratsbüro und bei der Feuerwehr zur Einsichtnahme vor.
* redaktionelle Überarbeitung – BV 124/10/08 vom 23.10.2008 (1. Fortschreibung)